

# SATZUNG

der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse,  
Psychotherapie, Psychosomatik und  
Tiefenpsychologie (DGPT e.V.)

## Satzung

### der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) e.V.

#### § 1 Name und Sitz

1. Die "Deutsche Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) e.V." ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

#### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Gesellschaft dient der Pflege, Weiterentwicklung und Verbreitung der Psychoanalyse und der von ihr abgeleiteten Verfahren und Methoden in Forschung, Lehre und Versorgung (Prävention, Behandlung und Rehabilitation). Sie fördert die Anwendung der Psychoanalyse in Psychotherapie, der Medizin und weiteren Anwendungsgebieten.
2. Die Gesellschaft stellt Grundanforderungen für die Aus- und Weiterbildung von Psychoanalytikerinnen/Psychoanalytikern und von tiefenpsychologisch fundiert arbeitenden Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten an von ihr anerkannten Instituten auf und normiert Kriterien für die Qualifikation der von ihr bestätigten Lehranalytikerinnen, Lehrtherapeutinnen und Supervisorinnen bzw. Lehranalytikern, Lehrtherapeuten und Supervisoren.
3. Die Gesellschaft vertritt die Standes- und Berufsinteressen ihrer Mitglieder.
4. Die Gesellschaft versteht sich
  - als berufspolitische Vertretung der psychoanalytisch und/oder tiefenpsychologisch fundiert aus- und weitergebildeten Mitglieder,
  - als wissenschaftliche Fachgesellschaft der an den von ihr anerkannten Instituten aus- und weitergebildeten Psychoanalytikerinnen/Psychoanalytikern sowie tiefenpsychologisch fundiert arbeitenden Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten,
  - auch als wissenschaftliche Fachgesellschaft in ihrer gesellschafts- und sozialpolitischen Verantwortung,
  - als Interessenvertretung der von der DGPT anerkannten Aus- und Weiterbildungsinstitute und
  - als Dachverband der psychoanalytischen wissenschaftlichen Fachgesellschaften.

#### § 3 Mitglieder

1. **Ordentliches Mitglied** kann werden, wer eine psychoanalytische oder tiefenpsychologisch fundierte Aus-/Weiterbildung nach den Richtlinien der Gesellschaft an einem von ihr anerkannten Institut abgeschlossen hat oder mit einer entsprechenden Aus-/Weiterbildung ordentliches Mitglied einer der psychoanalytischen Fachgesellschaften DGAP, DGIP, DPG und DPV ist.

2. **Außerordentliches Mitglied** kann werden, wer sich in Aus-/Weiterbildung an einem von der Gesellschaft anerkannten Institut befindet. Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung der ersten nach den Richtlinien der DGPT absolvierten Aus- und Weiterbildung, die zur Beantragung einer ordentlichen Mitgliedschaft qualifiziert.
3. **Affiliertes Mitglied** kann werden, wer eine psychoanalytische oder tiefenpsychologisch fundierte Aus-/Weiterbildung absolviert hat, die nicht den geforderten Kriterien für eine Vollmitgliedschaft in der DGPT entspricht. Zum Antrag auf Mitgliedschaft wird ein Votum des Aufnahmeausschusses eingeholt. Näheres regeln die Aus-/Weiterbildungsrichtlinien der Gesellschaft.
4. Von der Gesellschaft anerkannte Aus- und Weiterbildungsinstitute können als **fördernde Mitglieder** Mitglied der Gesellschaft sein. Sie tragen die Ziele des Vereins mit und unterstützen ihn durch ihren Mitgliedsbeitrag. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung der Gesellschaft ist mit dem Status der fördernden Mitgliedschaft nicht verbunden.
5. Die Aufnahme von **Ehrenmitgliedern** regelt § 15 der Satzung. **Mitglieder des Ehrenpräsidiums** werden wie Ehrenmitglieder geführt.
6. Über die **Aufnahme neuer Mitglieder** entscheidet die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Geschäftsführenden Vorstands. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.
7. Eine vor dem 01.03.2017 erworbene affilierte Mitgliedschaft kann auf **Antrag in eine ordentliche Mitgliedschaft** umgewandelt werden. Hierüber entscheidet in Abweichung von Ziff. 6 der Geschäftsführende Vorstand.  
  
Über die Aufnahme eines von der Gesellschaft anerkannten Instituts als förderndes Mitglied entscheidet in Abweichung von Ziff. 6 der Geschäftsführende Vorstand.
8. Ordentliches Mitglied kann auch werden, wer **vor dem 01.03.2017** eine **Aus-/Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie** an einem von der DGPT anerkannten Institut **begonnen** und **abgeschlossen** hat. Hierüber entscheidet in Abweichung von Ziff. 6 der Geschäftsführende Vorstand.

## § 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person entsteht mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags und Erteilung der Einzugsermächtigung gegenüber der Gesellschaft. Sie begründet zugleich die Mitgliedschaft im örtlich zuständigen Landesverband der Gesellschaft (siehe § 10).  
  
Die fördernde Mitgliedschaft eines von der Gesellschaft anerkannten Instituts entsteht mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages und Erteilung der Einzugsermächtigung gegenüber der Gesellschaft.
2. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt mit dem Tod eines Mitglieds, durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, bei Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband sowie durch Ausschluss aus der Gesellschaft.  
  
Die fördernde Mitgliedschaft eines von der Gesellschaft anerkannten Instituts erlischt mit seiner Auflösung, durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Entzug der Anerkennung nach den Aus-/Weiterbildungsrichtlinien der Gesellschaft.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand oder der Geschäftsstelle. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

4. Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die zweite Mahnung muss mittels "Einschreiben/Rückschein" ergehen und den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Diese darf erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf eines Monats ab Zugang der zweiten Mahnung die Beitragsschuld nicht restlos getilgt ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. Der Ausschluss aus der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied gröblich und vorsätzlich gegen die Interessen der Gesellschaft, insbesondere gegen ihre Satzung oder Beschlüsse ihrer Organe, verstößt oder ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen der Gesellschaft und ihrer Mitglieder erheblich zu beeinträchtigen. In minderschweren Fällen kann die Mitgliederversammlung das einstweilige oder befristete Ruhen der Mitgliedschaft beschließen.
6. Der Geschäftsführende Vorstand kann auf Empfehlung der Schiedskommission einem anderen Vereinsorgan bzw. einem von der Gesellschaft anerkannten Institut dringend empfehlen, weitere Maßnahmen zu beschließen, wie die Enthebung von Ämtern und von Lehr- und Ausbildungsfunktionen.
7. Die Schiedskommission kann dem beschuldigten Mitglied in minderschweren Fällen Auflagen erteilen oder gegen dieses Mitglied eine formelle Rüge aussprechen. Einzelheiten des Verfahrens regelt die Schieds- und Ausschlussordnung der Gesellschaft, die die Satzung ergänzt und Satzungsbestandteil ist.
8. Die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds (§ 3 Nr. 2) erlischt, wenn dieses Mitglied seine Aus-/Weiterbildung an einem von der Gesellschaft anerkannten Institut abbricht.
9. Außerordentliche und affilierte Mitglieder sind verpflichtet, dem Geschäftsführenden Vorstand mitgliedschaftsrelevante Statusveränderungen unverzüglich mitzuteilen, Bei bekanntwerden mitgliedschaftsrelevanter Statusveränderungen erlischt die bisherige Mitgliedschaftskategorie und eine ordentliche Mitgliedschaft kann ggf. beantragt werden.
10. Ziff. 5 bis 7 kommen für die fördernde Mitgliedschaft eines von der Gesellschaft anerkannten Instituts nicht zur Anwendung.

## § 5 Sektionen

1. Die Mitglieder der Gesellschaft bilden zur Verfolgung spezieller berufsrechtlicher und berufsständischer Aufgaben im Sinne des § 2 Nr. 3 Sektionen in Form rechtlich unselbständiger Untergliederungen.  
Entsprechend der interdisziplinären Tradition der Psychoanalyse sind die Sektionen verpflichtet, die gemeinsamen Ziele des psychoanalytischen Berufsstandes zu bewahren und die Interessen der Gesellschaft und der jeweils anderen Sektion angemessen zu berücksichtigen.
2. Die Sektion "Berufsverband der Ärztlichen Psychoanalytikerinnen und Psychoanalytiker und der tiefenpsychologisch fundiert tätigen Ärztinnen und Ärzte (BÄP)" umfasst die psychoanalytisch und tiefenpsychologisch fundiert tätigen ärztlichen Mitglieder der Gesellschaft.
3. Die Sektion "Berufsverband der Psychologischen Psychoanalytikerinnen und Psychoanalytiker und tiefenpsychologisch tätigen Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (BPP)" umfasst die psychologischen Mitglieder der Gesellschaft, einschließlich derjenigen, die einen anderen Studienabschluss besitzen.
4. Jede Sektion hält Sektionsversammlungen ab, nominiert aus dem Kreise ihrer ordentlichen Mitglieder eine Sektionsleiterin/einen Sektionsleiter und wählt dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

Die Sektionsleiterin/der Sektionsleiter ist Mitglied des Vertretungsvorstands; sie/er wird in der Mitgliederversammlung gewählt.

5. Unbeschadet der generellen Zuständigkeit der Gesellschaft, auch in berufspolitischen Fragen, verfolgt jede Sektion ihre spezifischen berufspolitischen Aufgaben in Abstimmung mit dem Vertretungsvorstand (Verbandstreue) selbständig.

## **§ 6 Arbeitskreise**

1. Um wissenschaftlichen Teilbereichen die für ein fachliches Eigenleben erforderliche Eigenständigkeit zu gewährleisten, können Arbeitskreise gebildet werden.
2. Die Bildung eines Arbeitskreises wird auf Vorschlag des Beirats von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ein Antrag aus der Mitgliederversammlung bedarf der Unterschrift von mindestens 20 Mitgliedern; er ist an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten.
3. Ein Antrag auf Auflösung eines Arbeitskreises bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Arbeitskreises.
4. Die Mitglieder des Arbeitskreises können eine Arbeitskreisleitung wählen und sich eine Arbeitskreisordnung geben.

## **§ 7 Institute**

1. Die Gesellschaft spricht die Anerkennung von Aus- und Weiterbildungsinstituten entsprechend den jeweils gültigen Aus-/Weiterbildungsrichtlinien der Gesellschaft aus.
2. (Noch) nicht nach den Aus-/Weiterbildungsrichtlinien definierten Instituten kann der Status eines Gastinstitutes zuerkannt werden.
3. Die Institute einer Region bzw. eines Bundeslandes oder mehrerer Bundesländer können sich zur regionalen Durchsetzung der Standards und Ziele der Gesellschaft und der spezifischen Interessen der Institutsmitglieder zu Landeskongressen zusammenschließen.

## **§ 8 Netzwerk Freie Institute für Psychoanalyse und Psychotherapie (NFIP)**

1. Das Netzwerk setzt sich aus den von der DGPT anerkannten Instituten zusammen, die keiner in § 9 Nr. 1 benannten Fachgesellschaften angehören bzw. von ihnen anerkannt sind. Das Netzwerk vertritt und koordiniert die Interessen dieser Institute innerhalb der DGPT.
2. Das Netzwerk gibt sich eine Geschäftsordnung und entsendet eine Vertreterin/einen Vertreter in den Erweiterten Vorstand (§ 12) sowie Beirat (§ 13).

## **§ 9 Kooperation mit Vereinigungen**

1. Die Gesellschaft vertritt in berufspolitischen Fragen die Fachgesellschaften DGAP, DGIP, DPG und DPV im Benehmen mit deren Vorständen.
2. Sie kooperiert mit
  - der Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (VAKJP),
  - der Deutschen Gesellschaft für Gruppenanalyse und Gruppenpsychotherapie (D3G),

- dem Berufsverband der Approbierten Gruppenpsychotherapeuten (BAG e.V.) und
- anderen Verbänden und Institutionen, die der Psychoanalyse nahestehen.

## § 10 Landesverbände und Länderrat

1. Zur Durchsetzung regionaler berufspolitischer Zielvorstellungen bilden die Mitglieder eines Bundeslandes oder mehrerer Bundesländer Landesverbände in Form rechtsfähiger oder nichtrechtsfähiger Vereine. Die Satzungen der Landesverbände müssen im Einklang mit der Satzung der Gesellschaft stehen. Im Vereinsnamen muss deutlich werden, dass es sich um einen Landesverband der DGPT handelt.
2. Die Landesverbände beschließen in ihren eigenen Angelegenheiten, insbesondere auch über die personelle Besetzung ihrer Organe, selbständig. Soweit überregionale Interessen oder Interessen der Gesellschaft berührt sind, werden sie in Abstimmung und im Benehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand der Gesellschaft und unter Beachtung der Beschlüsse ihrer Organe tätig („Verbandstreue“).
3. Die Landesverbände pflegen den kollegialen Zusammenhalt ihrer Mitglieder und verfolgen deren Interessen, sowie die Interessen der Gesellschaft auf regionaler Ebene. Sie unterstützen den Geschäftsführenden und Erweiterten Vorstand der Gesellschaft, die die Durchführung bestimmter Aufgaben an sie delegieren können, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und unterrichten sie über die wesentlichen Entwicklungen in den Regionen. Ihnen obliegen insbesondere die Kontakte zu den Kammern, Kassenärztlichen Vereinigungen, Krankenkassen, Landesministerien und sonstigen öffentlichen wie privaten Institutionen. Die Landesverbände können sich mit anderen Verbänden von Richtlinienpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten in regionalen Vereinigungen zusammenschließen.
4. Den Landesverbänden werden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel von der Gesellschaft aufgrund entsprechender Vorstandsbeschlüsse in Abstimmung mit den Landesverbänden zur Verfügung gestellt.
5. Die Vorsitzenden der Landesverbände, im Verhinderungsfalle ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, bilden auf Bundesebene den Länderrat. Dessen Mitglieder wählen aus ihrem Kreise eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und ihre/seinen Stellvertreterin/Stellvertreter, die unterschiedlichen Grundberufen angehören sollen; § 12 Nr. 5 und 6 gelten entsprechend.
6. Zu den Aufgaben des Länderrats gehören insbesondere die gegenseitige Information über berufspolitische Entwicklungen in den Regionen sowie die Koordination der in Nr. 3 genannten Aktivitäten der Landesverbände, auch in Kooperation mit dem Geschäftsführenden Vorstand. Zu diesem Zweck tagen Länderrat und Geschäftsführender Vorstand gemeinsam, in der Regel zweimal jährlich. Die Sitzungen werden von der Länderratsvorsitzenden/dem Länderratsvorsitzenden, in Kooperation mit dem Geschäftsführenden Vorstand, einberufen und geleitet. Jeder Landesverband und die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands haben jeweils eine Stimme. Zwei Vertreterinnen/Vertreter der Ausbildungskandidatinnen /Ausbildungskandidaten können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung des Länderrats.

## § 11 Organe

1. Organe der Gesellschaft sind
  - der Geschäftsführende Vorstand,

- der Erweiterte Vorstand,
  - der Länderrat,
  - der Beirat und
  - die Mitgliederversammlung.
2. Mitglieder dieser Gremien müssen Mitglieder der DGPT sein.

## § 12 Geschäftsführender Vorstand und Erweiterter Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte und darüber hinaus für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere: Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Ausführung deren Beschlüsse, Erstellung des Jahresberichts, Bericht an den Beirat, Vertretung der gemeinsamen berufspolitischen Interessen aller Mitglieder, Vorbereitung der wissenschaftlichen Arbeitstagen.
2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern und den Leiterinnen/Leitern der beiden Sektionen.
3. Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand. Die Vorsitzende/der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter und die beiden Sektionsleiterinnen/Sektionsleiter sind jeweils allein zur Vertretung berechtigt, im Innenverhältnis Stellvertreterinnen/Stellvertreter und Sektionsleiterinnen/Sektionsleiter allerdings nur, soweit sie dazu von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden ermächtigt wurden.
4. Die Vorsitzende/der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter und die Sektionsleiterinnen/Sektionsleiter werden von der Mitgliederversammlung in gesonderten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Ggf. findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten, statt. Werden für die Ämter der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, der Stellvertreterinnen/Stellvertreter und der Sektionsleiterinnen/Sektionsleiter jeweils nur eine Kandidatin/ein Kandidat aufgestellt, können alle in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden. Die Wahlen sind geheim.
5. Der Geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands im Laufe des ersten Amtsjahres aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/s Ausgeschiedenen.
6. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder der Gesellschaft, darunter mindestens zwei ärztliche und zwei psychologische Mitglieder.
7. Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Gesellschaft muss die Aus-/Weiterbildung zur Psychoanalytikerin/zum Psychoanalytiker (nach Ziffer 1 der Aus- und Weiterbildungsrichtlinien der Gesellschaft) abgeschlossen haben.
8. Der Geschäftsführende Vorstand kann bis zu zwei weitere Mitglieder der Gesellschaft, ggf. zeitlich befristet und speziell für besondere Themengebiete, zusätzlich in den Geschäftsführenden Vorstand kooptieren.
9. Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands werden von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden der Gesellschaft, im Falle seiner Verhinderung von einem ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter, geleitet. Über den Verlauf der Sitzungen beider Gremien wird ein erweitertes Beschlussprotokoll geführt.

10. Ein Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands kann auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
11. Der Erweiterte Vorstand besteht neben dem Geschäftsführenden Vorstand aus
  - der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Länderrats,
  - der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Beirats,
  - den Vorsitzenden der Fachgesellschaften gemäß § 9 Nr. 1,
  - einer/einem Vertreterin/Vertreter des NFIP gemäß § 8 Nr. 2,
  - einer/einem entsandten und von der Mitgliederversammlung bestätigten Vertreterin/Vertreter der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer in der Gesellschaft,
  - einer/einem Vertreterin/Vertreter der Bundeskandidatenvertretung nach § 14,
  - einer/einem Vertreterin/Vertreter der interdisziplinären Mitglieder.

Die Mitglieder des Erweiterten Vorstands müssen bis auf die/den Vertreterin/Vertreter der Bundeskandidatenvertretung ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sein.
12. Der Erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Geschäftsführenden Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Er hat darüber hinaus vor allem koordinierende Funktion im Sinne der satzungsmäßigen Zweckerreichung gemäß § 2.
13. Der Erweiterte Vorstand tagt in der Regel viermal im Jahr, davon jeweils einmal im Zusammenhang mit der Jahrestagung und einmal im Zusammenhang mit dem Berufspolitischen Seminar der Gesellschaft.
14. Der Geschäftsführende Vorstand kann auf Vorschlag des Erweiterten Vorstands ein weiteres Mitglied der Gesellschaft, zeitlich befristet und speziell für besondere Themengebiete, zusätzlich in den Erweiterten Vorstand kooptieren.
15. Die Mitglieder des Geschäftsführenden und des Erweiterten Vorstands haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen im Dienste der Gesellschaft. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands erhalten zudem eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Entschädigungsregelung.

## § 13 Beirat

1. Der Beirat besteht aus
  - den Mitgliedern des Ehrenpräsidiums (§ 16 Nr. 1),
  - den stellvertretenden Sektionsleiterinnen/Sektionsleitern (§ 5 Nr. 4),
  - den an den anerkannten Instituten (§ 7) gewählten Delegierten bzw. deren gewählten Stellvertreterinnen/Stellvertretern, die ordentliches Mitglied der Gesellschaft sein müssen,
  - der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Länderrats (§ 10 Nr. 5),
  - den Vorsitzenden der Landesverbände gemäß § 10, soweit sie nicht bereits in anderer Funktion im Beirat vertreten sind,
  - der Vertreterin/dem Vertreter des NFIP gemäß § 8 Nr. 2,
  - den Vorsitzenden bzw. berufspolitischen Sprecherinnen/Sprechern der Vereinigungen gem. § 9,



- zwei von den Kandidatinnen/Kandidaten der anerkannten Institute auf Bundesebene gewählten Vertretern,
  - der/dem vom Geschäftsführenden Vorstand der Gesellschaft berufenen Vorsitzenden des Aufnahmeausschusses.
2. Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrem Kreise eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und ihre(n)/seine(n) Stellvertreterin/Stellvertreter. § 12 Nr. 5 und 6 gilt entsprechend.
  3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Geschäftsführenden und Erweiterten Vorstand in wichtigen, insbesondere die Institute und Fachgesellschaften wesentlich berührenden Angelegenheiten zu beraten. Er entscheidet über die Anerkennung von Instituten sowie über die etwaige Rücknahme der Anerkennung und bestätigt die von den Instituten ausgesprochenen Ermächtigungen zur Lehranalytikerin bzw. Lehrtherapeutin und Supervisorin/Kontrollanalytikerin bzw. zum Lehranalytiker bzw. Lehrtherapeuten und Supervisor/Kontrollanalytiker.
  4. Beirat, Geschäftsführender und Erweiterter Vorstand tagen in der Regel zweimal jährlich gemeinsam, darunter anlässlich der Jahrestagung der Gesellschaft. Einberufung und Sitzungsleitung obliegen der Beiratsvorsitzenden/dem Beiratsvorsitzenden, die/der diese Aufgaben an den Geschäftsführenden Vorstand delegieren kann. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands haben im Beirat kein Stimmrecht.

## § 14 Bundeskandidatenvertretung

1. Die Bundeskandidatenvertretung vertritt die Interessen der Aus-/Weiterbildungsteilnehmerinnen und Aus-/Weiterbildungsteilnehmer der von der Gesellschaft anerkannten Institute innerhalb der Gesellschaft und nach außen.
2. Die Bundeskandidatenvertretung besteht aus mindestens drei und maximal fünf Kandidatenvertreterinnen/Kandidatenvertretern. Die Berufsgruppen der Psychologinnen/Psychologen und der Ärztinnen/Ärzte sollen dabei vertreten sein.
3. Die Bundeskandidatenvertreterinnen/Bundeskandidatenvertreter werden von den außerordentlichen Mitgliedern im Rahmen der Jahrestagung der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wahl ist möglich, wenn zum Zeitpunkt der Wahl die Aus-/Weiterbildung nach den Aus-/Weiterbildungsrichtlinien noch nicht beendet ist. Eine begonnene Amtszeit kann auch nach Beendigung des Kandidatenstatus zu Ende geführt werden.
4. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Bundeskandidatenvertretung

## § 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere:
  - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - Wahl von Ehrenmitgliedern,
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Geschäftsführenden Vorstands,
  - Entgegennahme des Berichts aus dem Beirat,
  - Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer,
  - Entlastung und Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands,

- Wahl der Mitglieder des Erweiterten Vorstands, soweit sie nicht entsandt werden,
- Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern,
- Beschlussfassung über die Bildung von Arbeitskreisen,
- Festsetzung der Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrags und Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung der Gesellschaft.

2. Die Mitgliederversammlung kann dem Geschäftsführenden Vorstand Weisungen erteilen.

3. Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal jährlich zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung); Ort, Tag und Zeit bestimmt der Geschäftsführende Vorstand. Sie soll mit der Arbeitstagung (Kongress) verbunden werden.

In einem besonders begründeten Ausnahmefall (z. B. Pandemie, Naturkatastrophe, Terroranschlag), wenn ein persönliches Zusammentreten der Mitgliederversammlung vor Ort nicht möglich oder vertretbar ist, kann die Mitgliederversammlung, auch wenn dazu bereits eingeladen wurde, im Wege der elektronischen Kommunikation (digitale Mitgliederversammlung) durchgeführt werden. Die Feststellung eines besonders zu begründendem Ausnahmefall erfolgt durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands.

Die Tagesordnung ist den Mitgliedern einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen; maßgebend ist das Datum des Poststempels bzw. Datum der Absendung der E-Mail an die Mitglieder durch die Geschäftsstelle der Gesellschaft. Über die Mitgliederversammlung wird ein erweitertes Beschlussprotokoll geführt, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Geschäftsführende Vorstand hat für die digitale Mitgliederversammlung einen technischen Weg zu wählen, der den Mitgliedern eine Teilnahme mit üblicher IT-Ausstattung ermöglicht. Die digitale Mitgliederversammlung findet im Wege der Bild- und Tonübertragung statt, die teilnehmende Mitglieder sind verpflichtet, sich zu identifizieren. Die Zugangsberechtigung wird den Mitgliedern von der Geschäftsstelle der Gesellschaft per E-Mail spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung übersandt. Die Mitglieder dürfen sie nur persönlich nutzen.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse vorbehaltlich anderweitiger Satzungsbestimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen und die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Gesellschaftszwecks und zur Auflösung der Gesellschaft eine solche von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Jedes Mitglied hat Rede- und Antragsrecht. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, außerordentliche, affilierte und fördernde Mitglieder jedoch, soweit sie finanzielle Belastungen treffen, die über den in der „DGPT-Beitragsregelung“ für ihre Beitragsklasse hinausgehen. Die Ausübung des Stimmrechts durch Vertreterinnen/Vertreter ist nicht statthaft.

6. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Einberufung, Ablauf und Beschlussfassung der Versammlung näher zu regeln sind.

7. Der Geschäftsführende Vorstand kann - unter Verzicht auf die Einladungsfrist - eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dringende Gründe des Gesellschaftswohls dies erforderlich machen oder wenn die Berufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.

8. Bei einer digitalen Mitgliederversammlung finden die Regelungen dieser Satzung und der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung entsprechend Anwendung.

## **§ 16 Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidium**

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung hat die Gesellschaft das "Ehrenpräsidium der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT)" errichtet. In grundsätzlichen Fragen soll der Geschäftsführende Vorstand die Mitglieder des Ehrenpräsidiums konsultieren. Neue Mitglieder des Ehrenpräsidiums werden ab dem 26.09.2014 nicht mehr berufen.
2. Persönlichkeiten, die sich um die DGPT oder die Förderung der Psychoanalyse außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können der Mitgliederversammlung vom Geschäftsführenden Vorstand als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## **§ 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 18 Mitgliedsbeitrag, Umlagen**

1. Die Gesellschaft hat ordentliche, außerordentliche, affilierte und fördernde Mitglieder. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu zahlen.
2. Mitglieder des Ehrenpräsidiums und Ehrenmitglieder sind von allen Zahlungspflichten befreit.
3. Der Geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall aus wirtschaftlichen Gründen die Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen beschränken oder aussetzen.
4. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie über die Erhebung von Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Die Modalitäten der Beitragserhebung werden in diesem Beschluss in Form der „DGPT-Beitragsregelung“ festgesetzt. Die Modalitäten der Umlageerhebung werden im jeweiligen Beschluss festgesetzt.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01. Januar eines jeden Jahres fällig. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Gesellschaft hinsichtlich obiger Beträge eine Einzugsermächtigung bei Fälligkeit zu erteilen.

## **§ 19 Geschäftsstelle**

1. Zur Durchführung der Aufgaben unterhält die Gesellschaft eine Geschäftsstelle. Über den Sitz der Verwaltung und der Geschäftsleitung entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
2. Der Geschäftsführende Vorstand beruft die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer als besondere Vertreterin/besonderen Vertreter und trifft alle das Beschäftigungsverhältnis berührenden Entscheidungen.

3. Neben der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte obliegt der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer die Durchführung der von den Organen der Gesellschaft gefassten Beschlüsse.
4. An den Sitzungen der Organe der Gesellschaft nimmt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

## **§ 20 Anfallberechtigung**

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft fällt das nach Beendigung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen an Einrichtungen, deren satzungsmäßige Zwecke den in § 2 genannten Zwecken und Aufgaben möglichst nahe kommen; hierüber ist bereits im Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung eine Bestimmung zu treffen.

## **§ 21 Übergangsbestimmungen**

Für den Fall der Beanstandung von Satzungsbestandteilen durch das Registergericht oder das Finanzamt für Körperschaften wird der Vertretungsvorstand ermächtigt, die verlangten Satzungsänderungen vorzunehmen.

Berlin, 23 September 2022

vorbehaltlich der Genehmigung durch das Vereinsregister